



COVID-19 STORNO SZENARIEN

Grundsätzlich muss der Einzelfall betrachtet werden, d.h. aus welchem Land der Gast anreisen würde und weshalb er dies nun nicht mehr tun will oder kann. Anschließend kommen die konkreten AGB der Beherbergungsbetriebe zum Einsatz.

Wann ist eine Stornierung ohne Stornogebühr zu akzeptieren?

- Sofern der Gast nachweisen kann oder es offensichtlich ist, dass die Anreise objektiv unmöglich geworden ist (z.B. generelle Aus- und Einreiseperrren, Flughäfen geschlossen etc.) sind beide Vertragsparteien von ihrer Leistungspflicht befreit. In einem solchen Fall wären auch Vorauszahlungen oder non-refundable Raten zurückzuerstatten.

Ein Hotelbetrieb möchte trotz bestätigter Reservation keine Gäste mehr aus Risikogebieten beherbergen.

- Der Gastaufnahmevertrag muss auch durch den Hotelbetrieb eingehalten werden. Der Betrieb wird bei Absage grundsätzlich schadenersatzpflichtig.

Der Gast kann nicht anreisen, da die Ausreise aus seinem Land oder die Einreise in die Schweiz nicht möglich ist.

- Da die Anreise für den Gast objektiv unmöglich geworden ist besteht für das Hotel grundsätzlich kein Anspruch auf Stornogebühren.

Ein Gast kann nicht anreisen, weil er persönlich unter behördlicher Quarantäne steht.

- Es gelten die normalen Stornobedingungen.

Ein Gast möchte nicht anreisen oder frühzeitig abreisen, weil er beispielsweise Angst vor einer Ansteckung hat.

- Es gelten die normalen Stornobedingungen.

Der Gast ist erkrankt und kann die Anreise nicht antreten.

- Bei einer Erkrankung des Gastes (egal ob Corona Virus oder eine andere Krankheit) werden die vertraglich vereinbarten Stornobedingungen angewandt. Der Gast bleibt somit gemäß den Bedingungen zahlungspflichtig.
- Allenfalls hat der Gast eine Reiseversicherung abgeschlossen, welche die anstehenden Kosten übernimmt.